Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 57 (2007)

Heft: 3: Neue Frauenbewegung in der Schweiz = Nouveau mouvement des

femmes en Suisse

Artikel: Mit Interventionismus zum Liberalismus : Privatheit und Staat am

Beispiele Zürichs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Autor: Müller, Matthias

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98969

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mit Interventionismus zum Liberalismus

Privatheit und Staat am Beispiele Zürichs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Matthias Müller

I. Fragestellung

Ein sozioökonomischer Strukturwandel löst in Europa seit der frühen Neuzeit allmählich immer weitere und grössere Bevölkerungssegmente aus dem korporativen ständestaatlichen Ordnungsgefüge. Mancherorts wird eine der entstehenden verwirtschaftlichten und individualisierten Gesellschaft entsprechende Organisationsform grundgesetzlich institutionalisiert. Diese – liberalen – Staatswesen entbinden ihre Bürger von zahlreichen überkommenen Verpflichtungen und garantieren ihnen grosse Freiräume. Da indes ohne Einordnung des Individuums in eine Gemeinschaft keine gesamtgesellschaftliche Organisation möglich ist, stellt sich seither dem freiheitlichen Staatsdenken die Frage nach der Form dieser Einbindung – stellt sich die Frage, wie sie Ralf Dahrendorf formulierte: «Welche sozialen Bindungen stützen politische und wirtschaftliche Freiheit, statt sie zu zerstören? Lassen solche Bindungen sich in der modernen Welt finden – gar schaffen –, und wenn ja, wo und wie?» *1

Die Frage wurde und wird entsprechend dem zeitlichen und örtlichen Kontext stets anders beantwortet. Im Folgenden gehe ich den Antworten nach, wie sie liberale Reformer in Zürich in der Frühzeit des Liberalismus geben oder zu geben versuchen.

- * Es werden folgende Abkürzungen verwendet:
 - **SM** Bde. I–VI = Officielle Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanierten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen, Bde. I–VI; Bd. I, 1804, Bd. II, 1805, Bd. III, 1808, Bd. IV, 1811, Bd. V, 1813, Bd. VI, 1814.
 - **SR** Bde. I–IV = Neue officielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich, Bde. I–IV, Bd. I, 1821, Bd. II, 1823, Bd. III, 1829, Bd. IV, 1833.
 - **OS** Bde. 1ff. = Officielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 1, 1831, Bd. 2, 1832, Bd. 3, 1833, Bd. 4, 1835, Bd. 6, 1840.
 - **Verfassung 1831** = Staatsverfassung für den Eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831, abgedruckt in: OS, Bd. 1, 5ff.
- 1 R. Dahrendorf, Freiheit und soziale Bindungen. Anmerkungen zur Struktur einer Argumentation, in: K. Michalski (Hrsg.), Die liberale Gesellschaft, 1993, 12.

II. Tradition und Vernunft als Integrationsmittel

Wenn die bürgerliche Gesellschaftsordnung dem Individuum einen Raum eigenständiger wirtschaftlicher, sozialer, geistiger und spiritueller Entfaltung garantiert – sorgsam getrennt von den öffentlichen Angelegenheiten des Staates –, so fragt sich, wie ein Rückzug der Bürger in ihre Privatsphäre verhindert werden könne. Denn: Ein Nebeneinander der Gleichgültigen oder ein Gegeneinander der Egoisten ist eine brüchige Grundlage für eine staatliche Ordnung.

Wie aber die Bürger hierzu motivieren, wie sie mit dem Staat verbinden? Wie entsteht die notwendige gesellschaftliche Übereinstimmung? Und wie hält sich der Staat im Gleichtakt mit der Volksmeinung?

Wenn der liberale Staat seinen Bürgern Privatheit zugesteht, bedeutet das nicht, dass er sie vom Gemeinschaftshandeln entbindet. Vordenker des Zürcher Liberalimsus wie etwa Ludwig Snell unterscheiden scharf zwischen dem garantierten Freiraum zur geistigen Entfaltung, zur Kreativität und Produktivität (die letztlich auch wiederum der Allgemeinheit zugute kommen) und dem gemeinschaftszerstörenden «Laster des Eigennutzes»². Liberale Staatsdenker setzen dabei auf zwei Bindekräfte, um solch gesellschaftsfeindlichem Egoismus entgegenzuwirken. Sie trachten einerseits danach, die traditionelle Wertegesinnung des Volkes zu erhalten, und setzen andererseits auf nüchterne und rationale Nützlichkeitsüberlegungen.

Konvention, Sitte und Ethik wirken als erstes Bindemittel. Der Zürcher Liberalismus orientiert sich zwecks Pflege dieser Integrationskraft an den Vorlagen aus ständestaatlicher Zeit. Eine obrigkeitlich angeleitete Verinnerlichung von Verhaltensmustern ist ebenso vorgesehen wie die Förderung einer mentalitätsmässigen Einbindung in die Gemeinschaft. Ohne Zögern übernimmt der liberale Staat vom Ständestaat die Verpflichtung zu Wertevermittlung und die Erziehung zu Gemeinschaftssinn. Die in der Spätphase der Restauration unter konservativer und liberal-konservativer Ägide geplanten Schulreformen beabsichtigten, die «geistige Kraftentwicklung der Individuen» zu fördern, dem dadurch möglicherweise aufkeimenden Egoismus aber gleichzeitig mit sorgfältiger Erziehung zu Gemeinsinn vorzubeugen. Christlicher Glaube und Vaterlandsliebe – sie betonen überindividuelle Werte und setzen Ziele jenseits des eigenen Lebenshorizontes – sollen im Lehrplan prominent berücksichtigt werden⁴. Die Unterrichtspläne der liberalen Ära reflektieren Risikoanalyse und Lösungsmodell aus der Restaurationszeit und zielen darauf ab, die Balance zwischen Freiheit und Verpflichtung weiter zu justieren. Religion, Patriotismus und eine eigentliche Charakterbildung durch die Vermittlung eines Begriffes von Recht und Unrecht sollen auch weiterhin wichtige Bestandteile des Schulunterrichts bleiben⁵.

Dass die liberale Regierung nach 1831 die alte Usanz fortsetzt und so, wie vormals Obrigkeit und Kirche, die Grundbedingungen des Zusammenlebens definiert

² L. Snell, Geist der neuen Volksschule in der Schweiz, nebst der Hoffnung, welche der Menschen- und Vaterlandsfreund daraus schöpft, 1840, 32.

³ *J. J. Hottinger*, Bericht über den Zustand des Landschulwesens in Canton Zürich, nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung, 1830, 27.

⁴ Wie Fn 3, 51-67.

⁵ Wie Fn 2, 23-34.

und vermittelt, wird innerhalb der gesellschaftlichen Elite von sämtlichen Denkrichtungen mitgetragen. Treffen sich auch Radikale⁶, Liberalkonservative⁷ wie Konservative⁸ in der Forderung nach vaterländischer und religiöser Erziehung und sprechen sich mithin für eine fortgesetzte Pflege altbewährter, allgemeiner Richtlinien und Leitsätze aus, so darf diese scheinbare Kontinuität nicht vergessen lassen, dass sich damit ein grundlegender institutioneller Wechsel vollzieht. Sozialisation durch den Staat tritt an die Stelle derjenigen durch die Grossfamilie, die Dorfgemeinschaft, die Zunft und, in erster Linie, die Kirche. Damit werden die Grenzsteine staatlicher Tätigkeit in folgenschwerer Weise versetzt. Fortan wird es ein bleibendes Diskussionsthema sein, wie und wie stark der Staat sich in diesem neuen Aufgabenbereich betätigen muss, betätigen kann oder betätigen darf. Und bald zerbricht ob dieser Frage auch die in Schulfragen spielende Allianz der liberalen und der konservativen Elite.

Ebenso wie an den einheitsstiftenden Einfluss von Kultur und Tradition glauben die liberalen Staatsdenker an die Überzeugungskraft der freiheitlichen und somit vernünftigsten Gesellschaftsordnung. Die durch Sittenlehre und Vaterlandsliebe zu Gemeinschaftsfähigkeit erzogenen Individuen sind durch ihr Interesse an der Bewahrung der freiheitlichen Ordnung an den Staat gebunden. Die liberale Auffassung sieht die Bereitschaft des Bürgers, sich für das gesellschaftliche Gemeinwohl zu engagieren und, wenn nötig, auch als Soldat für den Fortbestand des Gemeinwesens einzustehen, sowohl als Folge einer gemeinschaftsorientierten Sozialisation als auch eines schlichten Vernunfthandelns. Die Rationalität gebietet, freiwillig und vorübergehend auf einen Teil der persönlichen Freiheit zu verzichten um damit langfristig die Freiheitsgarantien der liberalen Ordnung zu erhalten⁹. Im Sinne eines Gebens und Nehmens erhält der Bürger für sein öffentliches Engagement im Gegenzug die Schutz- und Dienstleistungen des Staates. Vorausgesetzt, die staatliche Ordnung und die staatlichen Institutionen entsprechen nun in freiheitlicher Weise den Bedürfnissen des Volkes und wandeln sich mit diesen, ist diese Bindung solide und dauernd, da der Erhalt der Freiheit nichts von seiner Motivationswirkung einbüssen wird.

III. Umerziehung zur Vernunft

Die beiden gesellschaftlichen Stabilisatoren Tradition und Vernunftgesinnung stehen zu einander in einem Spannungsverhältnis: Die starke Bindungswirkung

- 6 Wie Fn 2, 31ff.
- 7 *J. C. Bluntschli*, Herr Seminardirektor und Erziehungsrath Ignaz Theodor Scherr und seine Lehrmittel. Eine Streitschrift herausgegeben von Dr. Bluntschli, 1837, 30.
- 8 *J. H. Beyel*, Ueber das Volkschulwesen des Kantons Zürich. An einige seiner Freunde in und ausser der Grossraths-Commission, 1839, 19.
- 9 Der Referent der Rechnungsprüfungskommission führt aus: « ... es ist Erfahrungslehre, dass mit zunehmender Cultur die Staatsausgaben immerfort auch zunehmen, also immerfort neue oder vermehrte Zuflussquellen geöffnet werden müssen. ... Und wie nichts von Werth ohne einen Gegenwerth erhalten wird, so nehmen auch diese Veranstaltungen das Vermögen des Staates, und wo dieses nicht ausreicht, das Vermögen der einzelnen Bürger in Anspruch, die sehr übel daran thäten, wenn sie von der Nützlichkeit der Staatseinrichtungen überzeugt, nicht willig ihren Antheil zu den Lasten des Staates beytrügen.», J. Pestalutz, Verhandlungen des Grossen Rathes des Cantons Zürich, Sitzung vom 12. April 1832, 1832, 153f.; Zum Zusammenhang zwischen freiheitlicher Verfassung und Wehrbereitschaft siehe Schweizerischer Republikaner, 1830, 27.

der Konvention erschwert eine rationale Gesellschaftsordnung, und eine starke Betonung des Rationalen gefährdet umgekehrt die tradierte Unterlage gesellschaftlichen Zusammenhalts. Die liberale Regierung versteht es als zentrale Aufgabe, den Rationalismus auf Kosten der Tradition zu stärken, bestehen doch über die Vernunftgesinnung der Bevölkerungsmehrheit Zweifel. Religiöse Heilslehren erfreuen sich grosser Beliebtheit¹⁰. Der Erfolg der liberalen Bewegung von 1830/1831 ist weitgehend auf die Protestbereitschaft aliberal-nostalgisch gesinnter Heimarbeiter zurückzuführen, welche den Strukturwandel in der Textilproduktion mit Maschinenverbotsgesetzen verhindern wollen. Und schliesslich zeitigt der grosse öffentliche Gedankenwettbewerb betreffend die neue Verfassung von 1831 an altrechtlichen Ordnungsmustern, Sonderrechten und Partikularinteressen orientierte, aus liberaler Warte gesehen unvernünftige Resultate¹¹. Der Blick auf die jüngste Vergangenheit und die Gegenwart hält die liberalen Reformdenker mithin dazu an, den Erziehungsauftrag des Staates als solchen zur (Um-)Erziehung zur Vernunft zu formulieren. Die Bindung an den Staat aus Vernunftgründen soll so zur Selbstverständlichkeit werden, kann doch der Erfolg der besten Idee im öffentlichen Wettbewerb erst dann als gesichert angesehen werden, wenn die Entscheidungsträger, in der nun erweiterten, liberalen Demokratie, also die Gesamtheit der Bürger, auch über das notwendige Urteilsvermögen verfügen und vernünftig entscheiden.

Die Beschreibung der Volksschule als «allgemeiner Menschenbildungsanstalt»¹² gibt treffend die Absicht wieder, «die Kinder aller Volksclassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen [zu] bilden»¹³ und auf Veränderungen im mentalen und mentalitätsmässigen Bereich hinzuwirken. Neben die herkömmliche Wertevermittlung treten eine staatsweit einheitliche Schulung und die Vernunfterziehung als radikale Neuerungen. Die Schule definiert einen neuen Zeit-, Anstands- und Hygienebegriff, neue Umgangsformen, ein neues Gruppenverhalten, einen neuen Autoritätsbezug und greift so gebieterisch in den Arbeits- und Zeitrhythmus, in die Verhaltens- und Lebensweise der Bevölkerung ein¹⁴. Der 'bürgerlich brauchbare Mensch' bekommt im ganzen Kanton dieselben Prinzipien internalisiert und bringt so die Voraussetzungen mit, die er für das Leben und Wirtschaften in einem zentralisierten, nach einheitlichen Gesetzen funktionierenden Staat braucht. Die Anhänglichkeit an alte, lokale Rechte und Ordnungen wird gekappt und die Akzeptanz für weitere und weitergehende, zentral gesteuerte Reformschritte erhöht. Die postulierte Erziehung zu geistiger Selbständigkeit und Freiheit¹⁵ be-

¹⁰ *J. W. Veith*, Bemerkungen, hervorgerufen durch die Auftritte in Wildenspuch und andere religiöse Verirrungen, 1823, 10, 28.

¹¹ *D. Ülrich*, Uebersicht der der Verfassungs-Commission gemachten Eingaben in so fern dieselben sich nicht zunächst auf die auf die Staatsverfassung, sondern auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung, der Justizpflege und der Gesetzgebung beziehen, 1831.

¹² Der pädagogische Beobachter, 1837, 97.

¹³ Gesetz über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens im Canton Zürich, § 1, abgedruckt in: OS, Bd. 2.

¹⁴ *F. Kost*, Volksschule und Disziplin. Die Disziplinierung des inner- und ausserschulischen Lebens durch die Volksschule, am Beispiel der Zürcher Schulgeschichte zwischen 1830 und 1930, 1985, 26–46.

¹⁵ Wie Fn 12, 1838, 113; wie Fn 2, 39.

zweckt die Emanzipation von ausserstaatlichen Instanzen und insbesondere die Verkleinerung des Einflussravons kirchlicher Autoritäten¹⁶, deren gesellschaftliches Gewicht auf Instrumentalisierung unaufgeklärter Bevölkerungskreise zurückgeführt wird. Die Bindung an eine geistige Führung steht dem machtpolitischen Ausschliesslichkeitsanspruch des modernen Staates entgegen, und die Kirche missbrauche, so lautet der Vorwurf, die Schulen zur geistigen Repression¹⁷, um sich dadurch ihren gesellschaftlichen Einfluss zu erhalten. Das Bildungsprogramm der Liberalen zielt darauf ab, die Schulbildung dem kirchlichen Einfluss zu entziehen und diese nicht etwa zu privatisieren, sondern in den alleinigen Kompetenzbereich des Staates zu bringen¹⁸. Die Bildungsreform soll massgebend zur Konsolidierung des liberalen Systems beitragen: «Wie es von grosser Bedeutung ist, welche Gewohnheiten man das Kind von seinem zartesten Alter annehmen lässt, ebenso wichtig ist es, welche politischen Grundsätze dem Knaben beigebracht werden, wenn er sich am bürgerlichen Leben zu interessieren beginnt.»¹⁹ Die liberalen Reformer begründen die Dringlichkeit der Schulgesetzgebung unumwunden mit der politischen Wirkung. Für den Reformpädagogen Jgnaz Thomas Scherr gehört die Volksbildung zu den zentralen Aufgaben des Staates, um so die Jugend mit Rechten und Pflichten vertraut zu machen, auf dass die Volksfreiheit verinnerlicht und bewahrt werde²⁰. Der verwendete und vermittelte Freiheitsbegriff wird klar definiert und so von altrechtlichen Konkurrenzvorstellungen abgegrenzt. Gemeint ist die Freiheit, wie sie in der liberalen Verfassung von 1831 ihren grundgesetzlichen Ausdruck erhalten hat. Auch Ludwig Snell spricht nicht nur von einem abstrakten Freiheitssinn, sondern konkret von einer «konstitutionellen Gesinnung», einem «ächte[n] Bürgersinn», der Allgemeingut werden soll und aus der «Heilighaltung der Verfassung und in dem Glauben an ihre Unverletzbarkeit» besteht²¹.

Im Jahr 1838 wird in der liberalen Führungselite die Idee konkretisiert, die Volkserziehung zu intensivieren und auf jene Generationen auszudehnen, welche mit den neuen Schulprogrammen nicht mehr erreicht werden können. Die liberalen Machtträger suchen sich neben der Schulreform einen weiteren Zugang zur Gesinnungssphäre. Die Religion, als tief verwurzelte Volksfrömmigkeit den Neuerungsanliegen der liberalen Oberschicht entgegenstehend, soll reformiert werden. Dabei gerät der Glaube, seit der Reformation einem Prozess allmählicher Privatisierung unterworfen, wieder vermehrt in den Brennpunkt öffentlichen Interesses und öffentlicher Auseinandersetzung. Die liberale Regierung beruft den deutschen Reformtheologen David Friedrich Strauss an die Universität Zürich. Mit Hinweis auf die theologische Lehrfreiheit²² werden die Ansichten Strauss' als Einzelmeinung präsentiert, wie sie in freiheitlichen Staatswesen zu tolerieren sei.

¹⁶ Zum liberalen Postulat einer Trennung von Kirche und Staat vgl. Schweizerischer Republikaner, 1841, 209.

¹⁷ H. G. Nägeli, Umriss der Erziehungsaufgabe für das gesammte Volksschul-, Industrie-Schul und Gymnasial-Wesen, 1832, § 45f. und § 102.

¹⁸ Wie Fn 2, 12.

¹⁹ Wie Fn 12, 1838, 145.

²⁰ *I.Th. Scherr*, Beleuchtung der Schrift des Herrn Pfarrer Beyel über das Volksschulwesen des Kantons Zürich, 1839, 12.

²¹ Wie Fn 2, 57.

²² Rede des Bürgermeisters Hirzel für die Berufung des Doctor Strauss begründet durch Auszüge aus dessen Schriften gehalten im Grossen Rath zu Zürich den 31. Jenner 1839, 1839, 21.

Die Absicht geht aber weiter: Ziel ist, die Religion der bürgerlich-liberalen Gesellschaft und ihren Ausdrucksformen in Geisteshaltung und Staatsordnung anzupassen²³. Da die Kirche keine Reformbereitschaft zeige, müsse der Staat tätig und die «Befreiung des Geistes von den Banden des Aberglaubens» zur öffentlichen Angelegenheit erklärt werden²⁴. Strauss soll reformorientierte Theologen heranbilden, die ihrerseits wieder in ihren Gemeinden in diesem Sinne weiterwirken würden²⁵. Die beabsichtigte Neuinterpretation der alten Glaubenslehre wird mit der Reformation Zwinglis verglichen²⁶. Vor diesem Hintergrund kann die Vergabe einer Professur nicht als nur inneruniversitäre Frage gesehen werden. Neben der Schulbildung will sich die Staatsführung ein zweites Instrument schaffen, um auf Gesinnung und Moral seiner Bürger Einfluss zu nehmen. Die Berufung Strauss' entspringt der Idee, den skizzierten Gegensatz zwischen tradierter Konvention und Vernunft zu entschärfen, die religiösen Vorgaben so zu modifizieren, dass sie mit dem nach rationalen Prinzipien vereinheitlichten Staat verträglich sind. Angestrebt wird somit nicht religiöser Pluralismus zur Gewährleistung einer geistigspirituellen Privatheit, sondern ein staatlich initiierter Prozess zur Verschiebung der Werte-Koordinaten und zur Veränderung von Denkmustern²⁷.

IV. Grenzen und Inhalt des liberalen Freiheitsbegriffs

Der freiheitsliebende und verantwortungsbewusste²⁸ (oder auch: systemkonforme) Staatsbürger soll durch Bildungsanstrengung und Umerziehung geschaffen werden. Damit jedoch tangiert der Staat die Privatheit. Die liberalen Politiker – kaum an der Macht – lassen ihren Staat in jene Sphäre eingreifen, welche sie als grundsätzlich staatsfrei erklären. Durch die staatliche Erziehung ist die typisch bürgerliche Privatsphäre der Familie betroffen²⁹, jene gesellschaftliche Ausformung also, der gerade durch die bürgerlich-liberale Gesellschaftsordnung Freiheitsschutz zukommen soll. Der liberale Staat wird just in jenem Raum tätig, dessen Staatsferne liberale Dissidenten während der Restaurationszeit noch eben postulierten. Ganz deutlich zeigt sich hier: Freiheit nach liberalem Verständnis ist die Freiheit, die nachständischen Formen ökonomischen und sozialen Austausches zu entfalten. Freiheit bedeutet möglichst schrankenloses Verfügen über das Privateigentum³⁰, ungebundene Warenproduktion und unreglementierter Warenaustausch auf dem freien Markt³¹, unzensuriertes öffentliches Raisonnieren³²,

- 23 Wie Fn 22, 19.
- 24 Wie Fn 22, 20ff.
- 25 G. Meyer von Knonau (Hrsg.), Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau 1769–1841, 1883, 452.
- 26 Wie Fn 22, 23.
- 27 Die Übersicht über die Fördermassnahmen für die Religion an den Volksschulen zeigt, dass diese als Mittel zur Gesellschaftsleitung begrüsst wird, jedoch den Entwicklungszielen des Liberalismus angepasst werden soll, siehe dazu: Ein Beitrag zu Beantwortung der Frage: Lag es nicht in der Tendenz des vertriebenen Zürcherischen Erziehungsrathes, die sittlich-religiöse Wirksamkeit der Volksschule zu untergraben?, 1840.
- 28 *J. Th. Scherr*, Ansichten über den Zustand des Volksschulwesens im Kanton Zürich, 1831, 7.
- 29 J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 1990 [1962], 87ff.
- 30 Art. 15 und 16, Verfassung 1831.
- 31 Art. 7, Verfassung 1831.
- 32 Pressefreiheit und Petitionsrecht sind in Art. 5 und 6 der Verfassung von 1831 verankert.

Rechtssicherheit, Zeitautonomie, soziale Mobilität³³. In dieser Richtung schafft der liberale Staat auch nach 1831 als aktiver Gesetzgeber weiter Freiheit. Das Baurecht wird liberalisiert³⁴, die Prangerstrafe und die öffentliche Züchtigung werden abgeschafft, das peinliche Verhör durch den Indizienprozess ersetzt³⁵ und ein Strafgesetzbuch erlassen³⁶. Freiheit nach bürgerlich-liberalem Verständnis bedeutet aber auch einen Staat, der für öffentliche Bautätigkeit Land enteignet, der die allgemeine Steuerpflicht einführt³⁷, der sein Polizeikorps ausbaut³⁸, dessen Staatseinnahmen und -ausgaben sich in nicht einmal zwei Jahrzehnten verdoppeln³⁹, der sich in Forstwirtschaft und Hygienefragen einmischt, der mittels Strassen-, Volksschul- oder Armengesetzgebung den Gemeinden alte Sonderrechte nimmt⁴⁰ und die Gemeindeautonomie beschränkt⁴¹. Der abstinente Minimalstaat ist gerade nicht Ziel liberaler Politik. Angestrebt wird vielmehr ein Servicestaat, welcher den Bedürfnissen einer kommerzialisierten, individualisierten und säkularisierten Gesellschaft gerecht wird. Ausgebaute Staatstätigkeit im Erziehungsbereich wird in der bürgerlichen Gesellschaftsschicht nicht als störend wahrgenommen. Die Besitz- und Bildungselite war schon lange nicht mehr in der Lage, den Prozess der Sozialisation ihres Nachwuchses vollumfänglich selbst zu vollziehen, da dieser als Vorbereitung auf Spitzenpositionen und Spitzenleistungen in Politik, Gesellschaft, Militär oder Kunst zu komplex und zeitintensiv ist. Im Gegensatz zu ländlichen Verhältnissen, wo Vergesellschaftung über die Mitarbeit in Hof oder Werkstatt erfolgt, ist sie hier an Spezialisten delegiert – an Kindermädchen und Privatlehrer – oder ausgelagert in private Eliteschulen und Universitäten⁴². Eine Verstaatlichung der Ausbildung bringt jedoch insofern eine Veränderung, als die Erziehungsinstitutionen nicht mehr frei gewählt werden können. Da aber der liberale Staat als Produkt der bürgerlichen Gesellschaft seine Jugend nach den Lebens- und Arbeitsprinzipien eben dieser Gesellschaftsschicht sozialisiert, wird der Eingriff nicht als solcher empfunden. Vielmehr fügt sich die entprivatisierte Vergesellschaftung in die Vorstellungen von einem Staat, der als Bereitsteller von Infrastruktur ein viel aktiverer und potenterer gesellschaftlicher Akteur ist als der Staat des alten Regi-

- 36 Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich, abgedruckt in: OS, Bd. 4, 1835, 43ff.
- 37 Wie Fn 35, 379.
- 38 *B. Fritzsche, M. Lemmenmeier*, Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780–1870, in: Stiftung «Neue Zürcher Kantonsgeschichte» (Hrsg.), Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, 1994, 136.
- 39 E. Kägi, Der Finanzhaushalt des Kantons Zürich in der Regenerationszeit, 1954, 154.
- 40 Wie Fn 38, 138.
- 41 Wie Fn 38, 133.
- 42 Wie Fn 25, 6–16, 33ff., 47–70; *J. A. Pupikofer*, Johann Jakob Hess als Bürger und Staatsmann des Standes Zürich und eidgenössischer Bundespräsident. Ein biographischer Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft und des schweizerischen Gemeinsinns in der Restaurations- und Regenerationszeit, 1859, 9–21, 32–37; *G. Guggenbühl*, Bürgermeister Paul Usteri 1768–1831. Ein schweizerischer Staatsmann aus der Zeit der französischen Vorherrschaft und des Frühliberalismus, Bd. I, 1924, 6ff.; *K. Müller*, Bürgermeister Conrad Melchior Hirzel 1793–1843, 1952, 2–15.

³³ Art. 3, 3. Satz, Verfassung 1831: «Jeder hat, wenn er die durch Verfassung oder Gesetz verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern».

³⁴ Gesetz betreffend die privatrechtliche Befugnis zu Bauen, Januar 1835, in: OS Bd. 3, 381ff.

³⁵ W. Wettstein, Die Regeneration des Kantons Zürich. Die liberale Unwälzung der dreissiger Jahre, 1830–1839, 1907, 418ff.

mentes. Die staatliche Erziehung ist, vergleichbar dem staatlichen Strassenbau⁴³, eine Förderungsmassnahme für den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verkehr.

Freiheit ist stets kontextabhängig zu verstehen. So sind auch die liberalen Freiheitsbedürfnisse Ausdruck historischer Bedingungen: Der liberale Staat schafft neue Freiräume, besetzt aber andere, bestehende, und hebt sie auf – immer den neuen Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft gemäss. Was für die Liberalen die Verwirklichung der Freiheit schlechthin, ist für andere staatliche Anmassung und Einmischung. Die liberalen Persönlichkeiten, die ab 1831 Gesellschaft und Staat radikal umgestalten, begreifen ihren Freiheitsbegriff allgemeingültig und normativ. Diese Wahrheitsgewissheit und, daraus entspringend, das beinahe fundamentalistisch anmutende Sendungsbewusstsein verleiht den Wagemut und die Rücksichtslosigkeit, die für gesellschaftsorganisatorische Neuerungsprojekte in diesem Umfang erforderlich sind. Die Staatsferne jeder privaten Innenzone jedoch wird fraglich: Wenn nun dieser Raum der freien Meinungsbildung, der Gesinnung, der Religion und Moral, der Werte und Wertungen über den öffentlichen Diskurs beeinflussenden Kontakt zu den staatlichen Institutionen hält, dann verteilt sich, dem Modell nach, die Macht im Staat auf die Privatheiten der verschiedenen Einzelnen. Damit gewinnt die Privatheit entscheidende öffentliche und politische Relevanz. Und somit gerät diese staatsfrei gedachte Sphäre ins Zentrum des Machtstrebens. Der Staat ist nach einem Zirkelschluss konzipiert: Der Staat, gemäss der liberalen Theorie von der freien Meinung der Bürger geformt und durch Meinungswechsel einer Volksmehrheit weiterhin formbar, beginnt das Urteilen in der Sphäre zu beeinflussen, nach deren Urteil er sich der Vorstellung gemäss zu richten hätte. Die Privatheit, in der Idealvorstellung von Gesellschaft und Staat unangetastet, wird zum Zielort gebündelter Anstrengungen zur Herstellung einer Systemkonformität.

V. Widerstand gegen den staatlichen Interventionismus

Die ländlichen Volksschichten sind sich obrigkeitliche Vorgaben und Einmischungen, bedingt durch die korporative Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur und gewachsen aus den kleinräumigen Verhältnissen dörflicher Gemeinschaften, durchaus gewohnt. Die Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte der Übung, das Herrühren der Eingriffe aus der lokalen Kultur und Tradition oder die Einsicht in ihre Notwendigkeit infolge der geringen Komplexität und Überblickbarkeit der kleinen Agrarverbände führten zu einem akzeptierten Kompetenzgleichgewicht. Die Entwicklungsgeschichte des Stadtstaates Zürich zum Territorialstaat Zürich ist eine Geschichte der kleinen und behutsamen Zentralisierungsschritte, von denen jeder vorerst als Anmassung und Eingriff in alte Lokalrechte bekämpft und abgewiesen oder mit den dörflichen Verhältnissen in Einklang gebracht und schliesslich in das Kompetenzgleichgewicht integriert wird. Die liberale Machtübernahme

⁴³ *E. Sulzer*, Die Finanzen des Kantons Zürich in den Jahren 1832 bis 1848, 1851, 53: «Von 1833 an warf man sich mit Feuereifer auf neue Strassenanlagen ...», denn: «die Vortheile der leichten Verbindung zwischen allen Gegenden und Bürgern sind so unberechenbar gross, dass die Sorge für Strassen, Brücken und Wege wol zu einer der schönsten Aufgaben einer Verwaltung gehört».

von 1831 wirkt dagegen als gewaltiger Impuls für eine beschleunigte Herrschaftsintensivierung. Das austarierte Machtgefüge der ländlichen Gemeinden wird durch die erweiterte Staatstätigkeit aus dem Lot gebracht⁴⁴. Die herkömmlich verfasste Landbevölkerung ist durch die Verstaatlichung der Erziehung gleich doppelt betroffen: der Schulzwang beeinträchtigt die ökonomische Kapazität der Grossfamilie als Wirtschaftseinheit, indem er die Kinder dem Erwerbsprozess entzieht, und er stellt die geltenden Autoritäts- und Loyalitätsstrukturen in Frage, indem er die Kompetenz zur alleinigen Sozialisation verletzt.

In den vorbürgerlichen Hof- und Produktionsgemeinschaften der ländlichen Grossfamilie, mit einbegriffen das Gesinde für Haus- und Feldarbeit, kommen Schulzwang und Schulgeld einer Beschneidung wirtschaftlicher Ressourcen gleich. In der noch wenig monetarisierten Agrargesellschaft wird das Schulgeld als hoch und die staatliche Verfügung über Arbeitskräfte, und solches sind die Kinder, als erhebliche Beeinträchtigung empfunden⁴⁵. Die Schule ist hier weder die Chance zum beruflichen und sozialen Aufstieg noch zur Partizipation an der neuen Freiheit des liberalen Staates⁴⁶. Karriere durch Bildung und Freiheitsgewinn durch einheitliche, zentral geführte Organisation sind der bäuerlichen Vorstellungswelt fremd. Die Wissensschule nützt dem Bauern nichts, Landbau lernt er am besten auf dem elterlichen Hof⁴⁷.

Die nachhaltigsten Folgen zeitigt die Staatseinmischung jedoch in der Sphäre des Glaubens und der Gesinnung. Das Volk wünscht religiös ausgerichtete Erziehung und will an den gewohnten Formen der Sozialisation festhalten, die bis anhin ihre Tauglichkeit zur Stabilisierung und Ordnung der ländlichen Gemeinschaften bewiesen haben⁴⁸. Vor diesem Hintergrund ist der normative Wahrheitsanspruch der liberalen Machtelite problematisch. Eine Bevölkerungsmehrheit ist in einem gänzlich anderen Denken und Empfinden verhaftet. Sie hält fest an Altbewährtem und Überliefertem, am generationenalten Erfahrungsschatz, an wirklichkeitsgehärteten Verhaltensmustern – die Aufgeklärten und Gebildeten sind hier die «Unwissenden»⁴⁹. Hat bereits die Verstaatlichung der Erziehung Ungemach und Unsicherheit gebracht, so droht nun die von der Regierung geplante Kirchen- und Glaubensreform das Feingewebe gesellschaftlichen Zusammenlebens in Selbstsucht und schliesslich in soziales Chaos zu zerfasern.

Das Unbehagen, welches die Schulgesetze in ländlichen Gebieten auslösen, wird nicht beachtet, die Volksversammlungen und die Petition gegen die Schulpolitik ignoriert. Und als am 14. Mai 1834 die Bevölkerung mehrerer Landgemeinden die Schulhäuser stürmt und die neuen Lehrmittel öffentlich verbrennt, zögert die Re-

- 44 Als illustrierendes Beispiel sei auf den Kompetenz- und Prestigestreit zwischen Pfarrern und Lehrern hingewiesen, *K. Dändliker*, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. III, 1912, 277.
- 45 Die neuen Schulen werden im Volk als zu teuer kritisiert. Abgelehnt wird auch der ganzjährige Schulzwang, wie Fn 8, 4f.
- 46 Klaren Ausdruck findet diese Haltung in den häufigen Absenzen der Schüler, wie Fn 3, 17; *J. C. Orelli*, Bemerkungen über ein «pädagogisches Memorial», der Verfassungs-Commission des Kantons Zürich eingereicht von Hans Georg Nägeli, 1831.
- 47 *M. Meyer*, Des Volkes Klage über die Richtung der jetzigen Zeit im Verhältnis des Staates zum christlichen Glauben, 1839, 18.
- 48 Wie Fn 8, 2ff.
- 49 Wie Fn 47, 4.

gierung nicht, ihre Erziehungskampagne mit Polizeigewalt zu schützen und missliebige Lehrer der betreffenden Gemeinden zwangsweise zu pensionieren⁵⁰. Die Reformprojekte der Regenerationsregierung sieht sie als die Resultate der nun frei waltenden Vernunft; die Zustimmung eines jeden Vernünftigen ist somit zwingend, Opposition ist nur durch machtpolitische Obstruktion zu erklären – verdächtigt wird stets und überall die konservative Reaktion⁵¹ – oder aber durch Unverstand. Erwächst der Umerziehung Widerstand, gibt das nicht etwa Anlass, die Politik zu überdenken. Vielmehr wird darin der Beweis für Irrationalität und geistige Rückständigkeit gesehen, demzufolge die Umerziehung zu forcieren und so das Volk geistig einheitlich auszurichten ist⁵².

Die liberale Führung geht resolut daran, die Voraussetzungen für Liberalismus und Demokratie mittels Staatsgewalt herzustellen. Die lokal organisierte und orientierte Landbevölkerung wird in den liberalen Staat zwangsintegriert. Ihre Freiheits- und Gesellschaftsvorstellungen sind jedoch mit jenen des Liberalismus nicht kompatibel; viele der historisch gewachsenen Ausformungen sozialer Kohäsion stehen im Widerspruch zu liberalen Postulaten. Der liberale Staat fusst auf einheitlichen, alle gleichermassen verpflichtenden und berechtigenden Gesetzen; Sonderrechte stehen ihm entgegen. Ständegesellschaftliche Strukturen werden deshalb zerschlagen und deren Geltungsansprüche annulliert. Die Forderung der Kirche nach umfassender Gesellschaftslenkung wird zurückgewiesen und durch vereinheitlichte Sozialisation die notwendige gesellschaftliche Homogenität geschaffen⁵³.

Allerdings: Der liberale Staat beabsichtigt, wie oben dargelegt, von geeigneten Anschlussstellen der alten Wertegesinnnung zu profitieren. Angesichts der Reformwucht stellt sich daher die Frage, wieviel von den alten Ordnungsgefügen und Orientierungsmustern beseitigt werden könne, ohne dass dabei tragende Teile aus dem Wertefundament herausbrechen. Der konservative Kommentator Heinrich Zimmermann umreisst die Folgewirkung religiöser Grundsatzdebatten, wenn er nüchtern festhält, bibelworttreue Geistliche dürften sich nicht auf einen theologischen Diskurs mit (von der Regierung geförderten) Reformtheologen einlassen. Nicht um eine wissenschaftliche Kritik von Strauss' Bibelverständnis geht es, sondern darum, dass seine Lehre, unters Volk gebracht, dort als «Losung zum Unglauben»⁵⁴ verstanden würde. Nachdem die Reformation mit ihrem Befragen und Hinterfragen der Schrift den universalen Geltungsanspruch der Kirche gebrochen hat und jenen Prozess einleitete, der die Religion zunehmend in die Sphäre des Privaten verweist, droht jetzt ein neuer Schub kritischer Exegese und aufgeregter Kommunikation, die verbliebenen religiösen Allgemeinverbindlichkeiten in Relativismus aufzulösen. Damit gerät ein Gesellschaftsstabilisator in Gefahr, mit dem gerade auch das liberale Regime drohende Umwälzungen abzuwenden hofft. Ansätze gesellschaftlicher Destabilisierung können bereits ausgemacht

⁵⁰ Wie Fn 16, 1840, 61f.

⁵¹ Furrer, Benz, Zuschrift des Comité des Vereines zum Schutze der christlichen Glaubensfreiheit und der freien Schule an die Bürger des Kantons Zürich, 1839.

⁵² Wie Fn 2, 48–56.

⁵³ Zu den Voraussetzungen einer funktionierenden Demokratie siehe *E.-W. Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht. 1991. 344ff.

^{54 (}H. Zimmermann), Des Zürchervolks Kampf und Sieg für seinen Christenglauben. Februar bis September des Jahres 1839, 1839, 5.

und direkt auf den sozioökonomischen Strukturwandel zurückgeführt werden. In den industrialisierten Gebieten sei die Bevölkerung weniger religiös⁵⁵, Binnenwanderung in die Industriegebiete und die damit zusammenhängenden demographischen Umwälzungen lösen den Einzelmenschen aus dem bisherigen, ebenso engen wie klaren Bezugsrahmen der Dorfgemeinschaft. Wirtschaftliche Notlagen infolge Strukturwandels und dramatischer Konjunkturschwankungen ebenso wie materielle Verlockungen neuartiger Luxusgüter führen zu steigender Kleinkriminalität und einem gefährlichen Unrastpotential⁵⁶. Nicht zufällig ruft der liberalkonservative Jurist Johann Caspar Bluntschli dem Zürcher Regierungsrat in seinem Bericht über sozialistische Umtriebe die ausgleichende Kraft eines gelebten Christentums in Erinnerung, welches einer gefährlichen Polarisierung der Bevölkerung heilsam entgegen wirkt: Demutserwartung und Trostversprechen verbieten den Reformverlierern sozialrevolutionäre Visionen und verpflichten die materiell Gutgestellten zu tätiger Nächstenliebe⁵⁷.

VI. Fazit

Der wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturwandel, der mit dem Bürgertum ein ausserzünftisches, ein marktmässig funktionierendes Bevölkerungssegment entstehen lässt, prägt auch dessen Weltverständnis und fordert für gesellschaftliche Gegensätze den neuen Bedürfnissen konforme Lösungen. Ralf Dahrendorfs eingangs zitierte Frage, ob sich Bindungen finden oder gar schaffen lassen, welche politische und wirtschaftliche Freiheit stützen, findet aus Sicht der bürgerlichliberalen Aufsteigerschicht im Bildungsprogramm eine überzeugende Antwort. Der scharfe Widerspruch traditionell verfasster Bevölkerungskreise zeigt indes an, dass so gänzlich freiheitsschonend eine volksweite Umerziehung dann doch nicht ausfallen kann.

Aber gerade auf diese Umerziehung baut das liberale System. Tradition und rationale Nützlichkeitsargumente sollen zusammen – so die Theorie – den Bürger zu Loyalität gegenüber dem Staat und Engagement zugunsten der Gemeinschaft anhalten. In die politische Realität umgesetzt, zeigen sich unüberbrückbare Widersprüche zwischen alten Konventionen und neuem Staatsdenken. Die Vision einer kritischen und kreativen Öffentlichkeit, welche im freien Diskurs die Geschicke des Staates bestimmt, wird abgesichert durch Staatseingriffe, welche die Öffentlichkeitsteilnehmer erst im Sinne der herrschenden Ordnung konditionieren sollen. Auf dieses neue Freiheitsbedürfnis nimmt das liberale Postulat nach einer staatsfreien Privatsphäre Rücksicht: staatliche Erziehungsmassnahmen werden davon ausgenommen; die normierende Kraft der Staatserziehung wird schlicht als Vorbedingung für eine funktionierende Demokratie gesehen. Und wenn demzu-

⁵⁵ *J. Hirzel*, Rede über den physischen, ökonomischen und sittlich-religiösen Zustand der östlichen Berggemeinden des Cantons Zürich, 1816, 14.

⁵⁶ S. Schinz, Das höhere Gebirg des Kantons Zürich, und ökonomisch-moralischer Zustand der Bewohner, mit Vorschlägen der Hülfe und Auskunft für die bey mangelnder Fabrik-Arbeit brotlose Ueberbevölkerung, Synodalrede, 1818, 25; F. L. Keller, Die gewaltsame Brandstiftung von Uster am 22. November 1832, 1833.

⁵⁷ *J. C. Bluntschli*, Die Kommunisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. Wörtlicher Abdruck des Kommissionalberichtes an die H Regierung des Standes Zürich, 1843, 128ff.

folge die Lehrfreiheit durch den Vorbehalt der Systempflichtigkeit relativiert wird, findet dies in der staatspolitischen Diskussion kaum Beachtung⁵⁸.

Dass der staatliche Schul- und Bildungszwang einen eigentlichen blinden Fleck in der liberalen Ideologie bedeutet, ist erklärbar: So wie die Freiheit stets den Zeiterfordernissen entsprechend verstanden wird, ist auch der Wunsch einer persönlichen Freisphäre den gesellschaftlichen Bedingungen gemäss formuliert. Das Privatheitspostulat hat sich mit den andern Forderungen der wirtschafts- und öffentlichkeitsorientierten Bürger zu arrangieren. Privatheit und Schulobligatorium stehen gemäss liberaler Auffassung ergänzend nebeneinander. Bildung erst ermöglicht richtiges Urteilen und unabhängiges, selbständiges Handeln, Bildung füllt die nun rechtlich garantierte Privatsphäre mit gesellschaftlich wertvollem – weil systemgerechtem – Denkvermögen. Die bürgerlich-liberale Privatheit wird gerade durch staatliche Massnahmen vorab im Erziehungs- und Bildungsbereich ermöglicht und gestützt. Der Liberalismus relativiert sich so als Teilkonzept, welches, wie jede Gesellschaftsform, auf Bindungen angewiesen ist, solche aber nicht selbst – genuin liberal – erzeugen kann:

Der Zürcher Liberalismus orientiert sich deshalb sowohl an herkömmlichen Bindungen, die nicht liberal, möglicherweise fortschrittshemmend, dafür aber solide und tragfähig (und gemäss Hayek der unverzichtbare Wertesockel für eine freiheitliche Ordnung⁵⁹) sind, als auch (vermehrt) an neu geschaffenen Ersatzstrukturen, die mit Interventionismus Liberalismus zu erzeugen versuchen. Die staatlich verordneten Bindungsmittel des Zürcher Liberalismus bedeuten institutionellen Zwang, der erst Jahrzehnte nach seiner Einführung zur Selbstverständlichkeit wird⁶⁰. Demzufolge muss die liberale Denkrichtung auf ideologische Trennschärfe verzichten und franst aus in Richtung eines neuen, zentralstaatlichen Korporatismus: Der liberale Staat, dessen Zweck die Gewährleistung der angeborenen Grundrechte seiner Bürger ist, bekommt neue Aufgaben in jenem Bereich zugewiesen, der – gemäss ursprünglichem Entwurf – dem Individuum exklusiv als Privatheit zugedacht war.

⁵⁸ Siehe dazu *M. Müller*, Die Lehr- und Lernfreiheit. Versuch einer systematischen Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der französischen, deutschen und schweizerischen Verhältnisse, 1911.

⁵⁹ Die Akzeptanz von Traditionen und Konventionen und die Bereitschaft, sich den daraus entwachsenen Regeln zu unterwerfen, auch wenn man deren Gründe nicht versteht, sind entscheidend für das Funktionieren einer individualistischen Gesellschaft. In jener Gesellschaft, in welcher das Verhalten der Gesellschaftsglieder durch solche tradierten Regeln voraussagbar ist, können Zwangsmassnahmen auf ein Minimum herabgesetzt werden, *F. A. von Hayek*, Wahrer und falscher Individualismus, in: *V. Vanberg* (Hrsg.), Friedrich A. von Hayek, Gesammelte Schriften in deutscher Sprache, Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung. Aufsätze zur Politischen Philosophie und Theorie, 2002. insbes. 24ff.

⁶⁰ Erst nach dem Ersten Weltkrieg ist die Pflicht zum täglichen Schulbesuch in allen Gesellschaftsschichten selbstverständlich geworden, wie Fn 62.